VERORDNUNG (EWG) Nr. 822/75 DES RATES

vom 25. März 1975

zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 377/74 über die vorübergehende Möglichkeit zur Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung für entbeintes Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der ursprünglich bis zum 31. Juli 1974 begrenzte Anwendungszeitraum der Verordnung (EWG) Nr. 377/74 des Rates vom 12. Februar 1974 über die vorübergehende Möglichkeit zur Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung für entbeintes Rindfleisch (3) wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1729/74 (4) bis zum 6. April 1975 verlängert.

Die Marktlage für Rindfleisch, die zur vorübergehenden Änderung der Liste der Erzeugnisse geführt hat, für die Interventionsmaßnahmen in Form von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung getroffen werden können, wird wahrscheinlich während des gesamten Wirtschaftsjahres 1975/1976 fortbestehen. Es erscheint daher angebracht, die Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 377/74 erneut zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 377/74 wird das Datum „6. April 1975" durch das Datum „4. April 1976" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. April 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1974, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1974, S. 4.